

Satzung

zur Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Parsteinsee (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerpflicht, Steuerhaftung
- § 4 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 5 Steuerbefreiung
- § 6 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)
- § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 10 Anrechnung
- § 11 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 12 Hundebestandsaufnahmen
- § 13 Auskunftspflicht und Mitteilungspflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hundesteuersatzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Parsteinsee.

§ 2 Steuergegenstand

Für das Halten von Hunden wird eine Steuer nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 3 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Oderberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Neben dem Halter haften der Eigentümer des Hundes sowie der mittelbare und unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Steuer.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er den Nachweis führt, dass der Halter des Hundes für diese Zeit in der Bundesrepublik Deutschland Hundesteuer entrichtet hat oder von der Entrichtung der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für Hunde, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam gehalten

a) für den ersten Hund	35,00 Euro
b) für den zweiten Hund	70,00 Euro
c) für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	140,00 Euro

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt, Hunde für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Für das Halten von unwiderlegbar gefährlichen Hunden beträgt der Steuersatz

je Hund 511,00 Euro.

Unwiderlegbar gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die nach § 8 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV -) des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) in der jeweils gültigen Fassung als gefährlich gelten oder deren Gefährlichkeit im Einzelfall auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung amtlich festgestellt wurde.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Parsteinsee aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt, für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte (50 %) des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Der Nachweis ist dem Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern vorzulegen.
 - b) Hunde, die zur Bewachung von Grundstücken, welche von dem nächsten im Zusammenhang bewohnten Grundstück mehr als 200 Meter entfernt liegen, gehalten werden (dies gilt nur für einen Hund).

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung und § 8 Abs. 3 HundehV wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 6 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder –ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des, auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder –wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. jeden Jahres fällig.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die Hundesteuer ist dann 01.07. fällig.

§ 10

Anrechnung

Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Aufrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 11

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern anzumelden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Das Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke.

(3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Gebiet der Gemeinde weggezogen ist, im Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene

Hundesteuermarke an das Amt Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der am Halsband deutlich sichtbar befestigten gültigen Steuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten des Amtes Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke, gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.

§ 12 Hundebestandsaufnahmen

Das Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern kann allgemeine Aufnahmen des Hundebesandes anordnen.

§ 13 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter sowie jedes Haushaltsmitglied ist verpflichtet, dem Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern auf Befragen wahrheitsgemäß mündliche oder schriftliche Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück oder in dem Haushalt gehaltenen Hunde zu geben.

(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 11 Absatz 1 und 3 nicht berührt.

(3) Der Hundeführer hat auf Befragen des Beauftragten des Amtes Oderberg Auskunft über den Hundehalter zu geben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG Bbg) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne am Halsband deutlich sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

- a) wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 nicht oder im Falle der Abgabe des Hundes an andere Personen nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 3 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 13 Abs. 2 die vom Amt Oderberg, Kämmerei/Steuern übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt,
- e) wer als Hundeführer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 3 die vom Beauftragten des Amtes Oderberg geforderten Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß erteilt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Hundesteuern – Hundesteuersatzung – der Gemeinde Parsteinsee vom 26.04.2004 außer Kraft.

Oderberg, 15.12.2005



Gerhard Miros lau
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 12.12.2005 vorstehende Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Parsteinsee (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Die Hundesteuersatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 15.12.2005

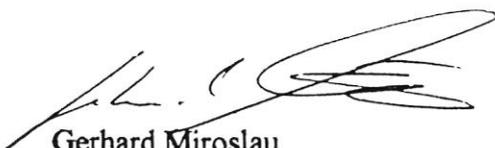


Gerhard Miros lau
Amtdirektor



Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Parsteinsee (Hundesteuersatzung) wurde im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, Ausgabe Nr. ...7/2005..... vom ...21.12.2005..... bekannt gemacht.

Oderberg,30.12.2005.....



Gerhard Miros lau
Amtdirektor

